



II-12605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

10 072/453-1.8/93

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

14. Februar 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

5744/AB

1994-02-14

zu 5851/J

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Karlsson und GenossInnen haben am 17. Dezember 1993 unter der Nummer 5851/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "das Tragen von Uniformen in Ausübung eines politischen Mandates" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Für den Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung hat der Gesetzgeber im § 49 Abs. 1 WG das generelle Prinzip festgelegt, daß das Bundesheer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fernzuhalten ist. Diese Grundsatzbestimmung verpflichtet Berufsmilitärpersonen gleichermaßen wie Angehörige des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes. In Durchführung dieser Bestimmung ist es Soldaten insbesondere untersagt, sich an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen in Uniform zu beteiligen.

Eine weitere gesetzliche Regelung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform findet sich für Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes sowie für Berufsoffiziere im Ruhestand im § 45 Wehrgesetz 1990.

- 2 -

Entsprechende Durchführungsbestimmungen sind in den §§ 31 und 34 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) und in diversen Erlässen des Bundesministeriums für Landesverteidigung enthalten.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Soldaten, die ein politisches Mandat ausüben.

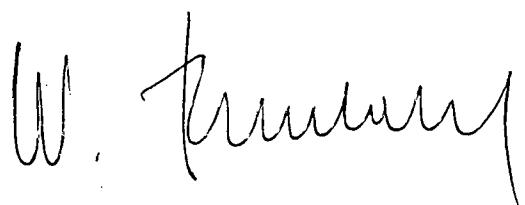
Zu 2:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Zu 3:

Jeder Soldat wird schon im Rahmen seiner Grundausbildung über die geltenden Bestimmungen betreffend das Tragen der Uniform belehrt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Krennwein".

B e i l a g e
zu GZ 10 072/453-1.8/93

Nr. 5851/8

1993-12-17

der Abgeordneten Karlsson und GenossInnen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend das Tragen von Uniformen in Ausübung eines politischen Mandates

In der letzten Ausgabe der AUF-Bote - die Zeitung der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher - Landesgruppe Kärnten - wie auch in Sitzungen des Parlaments, haben Abgeordnete der FPÖ wiederholt das Tragen von Uniformen in Ausübung eines politischen Mandates gutgeheißen, so z.B. der Abgeordnete Rosenstingl in der 137. Sitzung des Nationalrates, wenn er meint: ".....hat dieser österreichische Staatsbürger, der für den Staat Dienst geleistet hat und eben bei der Angelobung seine Uniform angezogen hat."

Da die Uniform einen Amtscharakter trägt, ist es in vielen demokratischen Staaten nicht gestattet, daß Beamte in Ausübung eines politischen Mandates ihre Uniform tragen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Wie ist in Ihrem Geschäftsbereich das Tragen von Uniformen in Ausübung eines politischen Mandates geregelt?
2. Hat Herr Abg. Rosenstingl mit seiner Feststellung das Überschreiten von Vorschriften gutgeheißen?
3. Welche Maßnahmen setzen Sie, damit den Bediensteten Ihres Ressorts die einschlägigen Vorschriften betreffend das Tragen von Uniformen in Ausübung eines politischen Mandates zur Kenntnis gebracht werden?